

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-211-09			
	AZ:	60.3-gu			
	Datum:	14.12.2009			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Lutz Gubbatz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
07.01.2010 Hauptausschuss					
19.01.2010 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Genehmigung zum Vertragsabschluss					
Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Vetschau/Spreewald, Radwegbeschilderung					

Beschluss:

Der in der Anlage enthaltenen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Vetschau/Spreewald zur einheitlichen Ergänzungsbeschilderung für den Fürst Pückler-Radweg, die Niederlausitzer Bergbautour, den Gurkenradweg und den Spreeradweg wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird berechtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beschlussbegründung:

Nach erfolgreichem Abschluss der Beschilderung des Fürst Pückler-Weges und der neuerlichen Prüfung der Qualitätsstandards für Radwanderwege wurde der Fürst Pückler-Weg in diesem Jahr neu mit 4 Sternen klassifiziert. Diesem Erfolg entsprechend wurde im Mai diesen Jahres der Fördermittelbescheid „einheitliche Beschilderung Fürst Pückler-Weg“ auf alle Radfahrwege in unserem Landkreis erweitert, so dass es möglich wurde, in der Stadt Vetschau/Spreewald die Vorbereitung für die einheitliche Zusatzbeschilderung der Niederlausitzer Bergbautour des Spreeradweges und des Gurkenradweges gemeinsam (Landkreis/Stadt) zu treffen. Ab November 2009 erfolgte die Anbringung der Beschilderung an vorhandenen Standorten auf den Strecken zwischen Göritz-Vetschau-Wiesendorf und der Abzweig Dubkow-Mühle-Raddusch-Stradow-Fleißdorf-Naundorf. Die Eigenanteile in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten für Material- und Lieferungsleistungen trägt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Die Beschilderung der Radwanderwege befindet sich in Trägerschaft der Kommune. Für das Projekt tritt dementsprechend der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als Dienstleister für die Kommune auf. Da es sich gemäß § 4 (2) um eine langfristige Vereinbarung handelt, ist gemäß Kommunalverfassung § 28 (2) Nr. 17 im Zusammenhang mit der Hauptsatzung § 20 ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist der hier vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen, so dass der Bürgermeister berechtigt ist, diese zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------